



**Trägerverein Culinarium**

**Statuten**

**Vorbemerkung:** In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet. Sie gilt in gleichem Mass für das weibliche Geschlecht.

## I Name, Zweck

### Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung «Trägerverein Culinarium» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

Der Trägerverein Culinarium koordiniert die Interessen seiner Mitglieder im Bereich Regionalmarketing und kann Träger von Regionalmarketing- oder Absatzförderungsprojekten sein.

Mit Regionalmarketing- oder Absatzförderungsprojekten will der Verein insbesondere:

- die Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und den Wirtschaftssektoren in den Regionen fördern und koordinieren.
- die Wertschöpfung in den Regionen erhalten und erhöhen.
- den Absatz von regionalen Erzeugnissen sichern und steigern.
- breite Bevölkerungsschichten für Produkte und Dienstleistungen aus den Regionen sensibilisieren.
- seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten informieren.
- die Mitglieder durch ein bedürfnisgerechtes Dienstleistungsangebot unterstützen.

Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele sämtliche dazu dienlichen Rechtsgeschäfte tätigen.

## II Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Dem Trägerverein Culinarium können kantonale, regionale und lokale Organisationen sowie juristische und natürliche Personen aus den Branchen Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel, Tourismus, Dienstleistung und aus der Politik angehören.

Als Mitglieder kommen insbesondere in Frage:

- Berufs- und Branchenverbände
- öffentliche Institutionen sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Unternehmen aus Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Handel, Tourismus und Dienstleistung
- am Regionalmarketing interessierte Einzelpersonen

### Art. 4 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an die Geschäftsstelle. Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten als verbindlich.

### Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Auflösung der Mitgliedorganisation

**Art. 6 Austritt**

Eine Mitgliedorganisation respektive ein Einzelmitglied kann durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres austreten. Es ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten. Die erfolgte Kündigung befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge.

**Art. 7 Ausschluss**

Eine Mitgliedorganisation oder ein Einzelmitglied, welche/welches den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**Art. 8 Beschwerde gegen Ausschluss und Nichtaufnahme**

Ausgeschlossene Mitglieder und abgewiesene Antragsteller können innerhalb von 30 Tagen zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde gegen den Vorstandsentscheid einreichen.

Für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist in der Delegiertenversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

**III Finanzierung****Art. 9 Mittelbeschaffung**

Der Trägerverein CULINARIUM beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Lizenz- und Zertifizierungsbeiträge
- Projektbezogene Beiträge
- Entschädigungen für Dienstleistungen
- Gönnerbeiträge und Schenkungen
- Vermögenserträge

Die Lizenz- und Zertifizierungsbeiträge werden im Markenreglement geregelt.

**Art. 10 Mitteleinsatz**

Die Mittel sind effizient, ökonomisch und zielgerichtet einzusetzen.

**Art. 11 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt, darf aber pro Jahr höchstens CHF 1'000.00 betragen. Der Jahresbeitrag ist abzustufen nach Institutionen sowie Unternehmen und natürliche Personen.

**Art. 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins CULINARIUM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV Organisation**

### **Art. 14 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Kommissionen und Arbeitsgruppen

### **Art. 15 Amtsperiode, Amtsdauer**

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

## **A Die Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### **Art. 16 Anzahl und Verteilung der Delegierten**

Die Anzahl und die Verteilung der Delegierten sind in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Reglement festgehalten.

### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung als oberstes Organ des Vereins hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Genehmigung des Leitbildes des Vereins und der langfristigen Zielsetzung
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Revisionsstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Reglemente über die Anzahl und Verteilung der Delegierten;
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Anträge
- Behandlung von Beschwerden oder Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes
- Beschlussfassung über eine Statutenrevision und über die Auflösung des Vereins

Die Delegiertenversammlung kann einzelne dieser Aufgaben und Kompetenzen an den Vorstand delegieren.

### **Art. 18 Einberufung der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen.

Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung den Delegierten schriftlich anzuzeigen.

**Art. 19 Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung**

Anträge von Mitgliedern, die auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle in schriftlicher und begründeter Form eingereicht werden.

**Art. 20 Beschlussfassung und Stimmrecht**

Beschlüsse an der Delegiertenversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausgenommen sind Abstimmungen über Statutenänderung, Ausschluss eines Mitgliedes und Auflösung des Vereins.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Wenn nicht geheimes Verfahren verlangt wird, können alle Wahlen und Abstimmungen durch offenes Handmehr erledigt werden. Ausgenommen sind Abstimmungen über die Vereinsauflösung.

Die Stimmenzahl der Delegierten wird im Reglement über die Anzahl und Verteilung der Delegierten geregelt.

**B Der Vorstand****Art. 21 Anzahl und Aufteilung der Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie maximal weiteren sieben Vertretern der Mitgliedorganisationen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Vertretung der Branchen und der Regionen zu achten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Branche angehören.

Das Pflichtenheft des Vorstandes ist in einem Geschäftsreglement festzuhalten.

**Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Ihm sind die Geschäftsstelle sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen unterstellt. Im Besonderen hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Umsetzen des Leitbildes, der Zielsetzungen sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Vorbereiten der Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Projekte und des Dienstleistungsangebots
- Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen und Wahl deren Mitglieder
- Wahl des Geschäftsführers und weiterer Mitarbeiter
- Entschädigungen der Organe
- Genehmigung des Geschäftsreglemente
- Genehmigung von weiteren Reglementen, Weisungen und Leistungsvereinbarungen mit den regionalen Partnern
- Aufsicht über die Geschäftsführung

- Beschlussfassung über Mitgliedschaft und Beteiligung an Gesellschaften und Organisationen
- Behandlung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben und Funktionen an einzelne seiner Mitglieder oder an den Geschäftsführer übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr.

Die Revisionsstelle ist eine Treuhandfirma, welche über zugelassene Revisoren zur Durchführung einer eingeschränkten Revision nach Art. 727 ff OR verfügt.

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht mit einer Empfehlung.

## **D Kommissionen und Arbeitsgruppen**

### **Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Auftrag oder Reglement festzuhalten.

Im Rahmen ihres Auftrags und Budgets entscheiden die Kommissionen und Arbeitsgruppen über ihre Aktivitäten autonom. Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

## **E Geschäftsstelle**

### **Art. 25 Funktion, Aufgaben und Kompetenzen**

Der Verein führt eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers. Die Geschäftsstelle setzt die Ziele des Vereins um. Ihr obliegt die Vorbereitung und Ausführung aller Vereinsaufgaben, die nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes einer anderen Stelle zugewiesen werden.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem vom Vorstand genehmigten Geschäftsreglement festgehalten.

## **F Besondere Bestimmungen**

### **Art. 26 Zeichnungsberechtigung**

Der Geschäftsführer führt die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv zu zweien.

## V Statutenrevision

### Art. 27 Antrag auf Statutenrevision

Ein Antrag auf Statutenrevision muss den Mitgliedern mindestens ein Monat vor der Delegiertenversammlung als schriftlicher Antrag, beinhaltend die Formulierung der abzuändernden Statutenbestimmungen, unterbreitet werden.

### Art. 28 Beschlussfassung über eine Statutenrevision

Ein Antrag auf Statutenrevision gilt als angenommen, wenn er von mindestens zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen gutgeheissen wird.

## VI Auflösung

### Art. 29 Antrag auf Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich unterbreitet werden.

### Art. 30 Beschlussfassung über die Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der an der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten in geheimer Abstimmung dem Antrag zustimmen.

### Art. 31 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung soll das Vermögen des Vereins seiner Zweckbestimmung erhalten bleiben. Zuwendungen eines allfälligen Überschusses können nahestehenden Organisationen überwiesen werden.

## VII Übergangsbestimmungen

### Art. 32 Gründungsmitglieder

Bis die Organe bestellt und die Reglemente verabschiedet sind, haben die Gründungsmitglieder des St.Gallischen Bauernverbandes, von Gastro St.Gallen und des Tourismusverbandes Ostschweiz volle Entscheidungskompetenz.

---

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. März 2000 genehmigt und an der 1. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21. Mai 2019 letztmals geändert worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Salez, 21. Mai 2019

Der Präsident



Walter Müller

Der Geschäftsführer



Urs Bolliger